

# Newsletter

24. September 2018

## Aktuelles...

### ...aus der Bundeswehr

#### **Neuregelung der Eingruppierung und Zulagenzahlung bei Vorzimmerkräften**

Durch den BMI wurde die übertarifliche Eingruppierung und Zulagenzahlung bei Vorzimmerkräften neu geregelt und in einem Rundschreiben veröffentlicht. Das BAPersBw hat nun mit der Bezugsverfügung die Vorgaben zur Umsetzung des Rundschreibens im Ressort veröffentlicht.

Ergänzt wird die Verfügung durch eine abstrakte Synopse, die die Regelungen für Neu- und Bestandsfälle übersichtsartig gegenüberstellt.

Betroffen von dieser Neuregelung sind alle Arbeitnehmer, denen mittels Tätigkeitsdarstellung Aufgaben als Vorzimmerkraft entweder ganz oder zeitanteilig übertragen wurden.

*Quelle: BAPersBw V 1.1 – Az 18-20-05 / 67-10-00 vom 11. September 2018*

#### **Zuständigkeiten im Personalwesen für Zivilpersonal**

Diese zentrale Dienstvorschrift beschreibt die Aufgabenabgrenzung zwischen Personal bearbeitender und Beschäftigungsdienststelle sowie zwischen den einzelnen Personal bearbeitenden Dienststellen untereinander. In den letzten Jahren wurde sie in Begleitung des Aufbaus des BAPersBw regelmäßig fortgeschrieben.

Die nun veröffentlichte Version 2 wurde durch das BMVg vollständig aktualisiert.

*Quelle: Zentrale Dienstvorschrift A-1300/18 vom 17. September 2018*

## ...aus der Rechtsprechung

### **Rundfunkbeitrag für Nebenwohnungen ist verfassungswidrig**

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil die Erhebung des Rundfunkbeitrags für Nebenwohnungen für verfassungswidrig erklärt. Dies hat zur Folge, dass der Rundfunkbeitrag nun nicht mehr zu den notwendigen Auslagen im Sinne der trennungsgeldrechtlichen Vorschriften gilt. Stichtag ist hier der Tag der Urteilsverkündung, der 18. Juli 2018.

Betroffenen Trennungsgeldempfängern wird dringend empfohlen zu prüfen, ob sie sich von der Zahlung befreien lassen können und dann einen entsprechenden Antrag zu stellen.

Quelle: *Bundesverfassungsgericht – Urteil 1 BvR 1675/16 vom 18. Juli 2018*

### **Anerkennung beruflicher Vorerfahrung unter Berücksichtigung früherer befristeter Arbeitsverhältnisse**

Das Bundesarbeitsgericht hat geurteilt, dass Berufserfahrung aus früheren befristeten Arbeitsverhältnissen bei der Ermittlung der Erfahrungsstufe bei einer Einstellung zu berücksichtigen ist, wenn es zwischen den Arbeitsverhältnissen zu keiner längeren als einer sechsmonatigen rechtlichen Unterbrechung gekommen ist.

Im zugrundeliegenden Fall geht es um eine Erzieherin in einer kommunalen Einrichtung, die dort zuvor in einem Zeitraum von 12 Jahren mit kurzen Unterbrechungen mit mehreren befristeten Arbeitsverhältnissen dieselbe Tätigkeit ausgeübt hat. Strittig war die Frage, welche Zeiten aus den Beschäftigungsverhältnissen als Vorerfahrung anzuerkennen sind.

Quelle: *Bundesarbeitsgericht – Az 6 AZR 836/16 vom 6. September 2018*

## ...aus der politischen Landschaft

### **Finanzplan vorgelegt**

Die Bundesregierung hat seinen Finanzplan für die Jahre 2018 bis 2022 vorgestellt. Demnach sollen in den kommenden Jahren die Ausgaben und Einnahmen des Bundes von 343,6 Milliarden Euro (Soll 2018) auf 375,5 Milliarden Euro im Jahr 2022 steigen. Die Steuereinnahmen sollen im selben Zeitraum von 321,3 auf 359,7 Milliarden Euro wachsen. Eine Neuverschuldung ist bis einschließlich 2022 nicht vorgesehen.

Der Aufgabenbereich "Militärische Verteidigung" soll im Vergleich zum Soll in 2018 (32,75 Milliarden Euro) steigen. 2019 sind dafür 36,83 Milliarden Euro vorgesehen, 2022 37,65 Milliarden Euro.

Quelle: *Deutscher Bundestag Pressemitteilung (hib 598/2018) vom 17. August 2018*

## **Befristete Beschäftigung**

Im Jahr 2017 waren 8,3 Prozent der Beschäftigungsverhältnisse in Deutschland befristet. Das schreibt die Bundesregierung in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage. Aus der Antwort geht, auf Basis von Zahlen des Mikrozensus, auch hervor, dass knapp 23 Prozent der befristet Beschäftigten keine Dauerstelle finden und nur knapp fünf Prozent nach keiner Dauerstelle suchen. Die Befristungsquoten waren demnach bei jungen Menschen bis 24 Jahre (26,4 Prozent), bei Akademikern (10,9 Prozent) und Menschen ohne Bildungsabschluss (16,6 Prozent) besonders hoch.

*Quelle: Deutscher Bundestag Pressemitteilung (hib 659/2018) vom 12. September 2018*

## **Novellierung des Berufsbildungsgesetzes**

Die Bundesregierung strebt den Kabinettsbeschluss zu einem Gesetzentwurf zum Berufsbildungsgesetz (BBiG) Anfang 2019 an. Das schreibt die Bundesregierung in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage.

Die im Koalitionsvertrag für die 18. Legislaturperiode vereinbarte und mit Unterstützung des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) durchgeführte Evaluierung des BBiG habe ergeben, dass das BBiG sich bewährt habe und ein verlässlicher Rahmen für die duale Berufsausbildung in Deutschland sei. Ein Bedarf an grundlegenden systemischen Änderungen sei im Evaluierungsbericht nicht festgestellt worden.

Nichtsdestotrotz seien Optimierungen und zukunftsorientierte Gestaltungen zur Stärkung der beruflichen Bildung möglich. Mit der BBiG-Novelle will die Bundesregierung daher die wichtigsten Trends seit der letzten Novelle aufnehmen, gesetzlich stärken und so die berufliche Bildung fit und attraktiv für die nächsten Jahre aufstellen. Dazu will die Bundesregierung auf der Grundlage der Themensetzung aus dem Koalitionsvertrag neben der Aufnahme der noch offenen Punkte aus der Evaluation als politische Schwerpunkte transparente berufliche Fortbildungsstufen zur Stärkung der "höherqualifizierenden" Berufsbildung im BBiG verankern, eine ausbalancierte und unbürokratische Mindestausbildungsvergütung im BBiG regeln und ein Entbürokratisierungs- und Modernisierungspaket schnüren.

*Quelle: Deutscher Bundestag Pressemitteilung (hib 652/2018) vom 10. September 2018*

## **Arbeit und Lohn im zeitlichen Verlauf**

Die Entwicklung von Produktivität, Arbeit und Einkommen im Zeitalter der Digitalisierung steht im Mittelpunkt der Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage. Darin listet sie auf mehr als 200 Seiten detailliert Daten zu Arbeitsproduktivität, Reallohnentwicklung und weiteren Faktoren im zeitlichen Verlauf auf. Die Zeitreihen beginnen 1970 und schlüsseln das Zahlenmaterial sowohl nach Bundesländern als auch einzelnen Wirtschaftszweigen auf.

*Quelle: Deutscher Bundestag Pressemitteilung (hib 633/2018) vom 31. August 2018*

# Den Wandel ins Visier nehmen

## Gemeinsam Zukunft sichern



### Beitrittserklärung

Mitgliedsnummer

Ich erkläre hiermit mit Wirkung vom       meinen Beitritt zum

(wird durch die Bundesgeschäftsstelle vergeben)

**VERBAND DER ARBEITNEHMER DER BUNDESWEHR e.V. im dbb**  
53123 Bonn • Rochusstraße 178

Name  Vorname  Geburtstag

PLZ  Ort  Straße/Haus-Nr.

Berufs- oder Funktionsbezeichnung  E-Mailadresse / Telefon (Erreichbarkeit tagsüber)

Beschäftigungsdienststelle  Straße/Haus-Nr.

PLZ  Ort  Personalbearbeitende Dienststelle

Entgeltgruppe: \_\_\_\_\_ Teilzeitbeschäftigt:  Nein  Ja, zu \_\_\_\_\_ %  
Auszubildende/r:  Ja

Werber: \_\_\_\_\_ Mitgliedsnummer: \_\_\_\_\_

Ich bin noch Mitglied in der Gewerkschaft \_\_\_\_\_  Ich beantrage Beitragsfreiheit bis zur Beendigung der Kündigungsfrist am:

Bereich (I-VIII)  Bundesland  Standortgruppe

### Erteilung einer Einzugsermächtigung und eines SEPA-Lastschriftmandats

VERBAND DER ARBEITNEHMER DER BUNDESWEHR E.V. IM DBB, ROCHUSSTRAßE 178, 53123 BONN

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE97VAB00000337141

Mandatsreferenz: Wird vom VAB nach Zuteilung der Mitgliedsnummer separat mitgeteilt.

#### EINZUGSERMÄCHTIGUNG:

Ich ermächtige den VAB - Verband der Arbeitnehmer der Bundeswehr e.V., Rochusstraße 178, 53123 Bonn widerruflich, die von mir zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge in der jeweils gültigen Höhe bei Fälligkeit durch Lastschrift von meinem Konto wiederkehrend

vierteljährlich  halbjährlich  jährlich einzuziehen.

#### SEPA-LASTSCHRIFTMANDAT:

Ich ermächtige den VAB, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom VAB auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Name des Kontoinhabers (Name, Vorname)  Straße und Hausnummer  PLZ und Ort

Name der Bank  BIC  IBAN

Ich bin einverstanden, dass die von mir vorstehend gemachten Angaben für Zwecke der satzungsgemäßen Aufgaben des VAB verarbeitet werden.

Ort  Datum  Unterschrift

Monatsbeiträge 2018

EG	KRGrp	Beitrag €	EG	KRGrp	Beitrag €	EG	KRGrp	Beitrag €	EG	KRGrp	Beitrag €	EG	KRGrp	Beitrag €	EG	KRGrp	Beitrag €
1		8,50	3	EK03	11,25	6		13,00	9a	EK09a	14,50	11	EK11a/EK11b	18,00	14		22,25
2		10,50	4	EK04	12,00	7	EK07	13,25	9b	EK09b	15,00	12	EK12a	19,75	15		24,00
20		11,00	5		12,50	8	EK08	14,00	10	EK09c/EK09d/ EK10a	17,25	13		20,25	150		32,00

Der MITGLIEDSBEITRAG beträgt monatlich 0,8 % (Stufe 3) der jeweiligen Entgeltgruppe. Teilzeitbeschäftigte mit einer Beschäftigung bis zu 75% der regelmäßigen Arbeitszeit zahlen die Hälfte des jeweiligen Monatsbeitrages, aufgerundet auf € 0,25. Beitrag für Rentner: € 3,50/Monat. Auszubildende: € 2,50/Monat.

Im Mitgliedsbeitrag enthalten ist eine DIENSTRAFTPFLICHTVERSICHERUNG sowie eine FREIZEITUNFALLVERSICHERUNG bei der DBV mit einer Todesunfallentschädigung von € 1.250, einer Invaliditätsentschädigung bis zur Höhe von € 3.750 und einem Unfall-Krankenhaustagegeld von € 5,-.